

Sitzungsvorlage

Nr. 2013/361

Beschlussvorlage**Neufassung der Satzung (Richtlinie) Kindertagespflege**

Jugendhilfeausschuss	24.04.2014	TOP
Kreisausschuss	19.05.2014	TOP
Kreistag	23.06.2014	TOP

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß den §§ 22 bis 24 a sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Satzung Kindertagespflege) wird entsprechend der Anlage 1a, 1b und 1c neugefasst. Sie tritt mit Wirkung zum 01.08.2014 in Kraft.
- 2.) Die Neufassung der Richtlinie entsprechend der Anlage 1d wird mit Wirkung zum 01.08.2014 festgestellt.
- 3.) Ab dem 01.08.2014 wird als laufende Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ein Stundensatz in Höhe von 3,60 Euro je Kind festgesetzt.

Sachverhalt:

Aufgrund erhöhter Fallzahlen und der Erfahrungen in der Kindertagespflege wurden die Verfahrensweisen der Sachbearbeitung optimiert. Zwecks Überprüfung der rechtlichen Grundlagen und der Rechtsanwendung wurden mit Unterstützung des Fachcontrollings in der Zeit von Oktober 2012 bis Mai 2013 Arbeitsabläufe bewertet und Anpassungen im Arbeitsablauf und zur Satzung und Richtlinie im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Kundenorientierung sowie zur Kunden –und Mitarbeiterzufriedenheit erarbeitet. Berücksichtigung fanden zudem Ideen und Anregungen aus einem Sachbearbeitertreffen mit Nachbarlandkreisen und –städten sowie aktuelle Absprachen aus der Jugendamtsleitertagung. Die Optimierungsergebnisse machen eine Änderung der Satzung Kindertagespflege und der Richtlinie mit Inkrafttreten zum 01.08.2014 erforderlich.

Mit Beschluss des Kreistages über die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 a sowie 90 Sozialgesetzbuch VIII (Satzung Kindertagespflege) und die Richtlinie Kindertagespflege wurden zwei Regelwerke zum 01.08.2009 und letztmalig zum 01.08.2011 in Kraft gesetzt, die Grundlage für die Sachbearbeitung der Kindertagespflege wurden. In der Richtlinie zur Kindertagespflege waren im Teil 1 Bestimmungen für die Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen festgelegt, im Teil 2 nähere Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Satzung. Insbesondere die Regelungsgehalte über die Festlegung der Stundensätze des Tagespflegegeldes sollten über die Richtlinie geregelt werden, damit Anpassungen keines Kreistagsbeschlusses und keiner Veröffentlichung bedürfen. Die Verwaltungspraxis hat jedoch gezeigt, dass regelmäßige Anpassungen nicht erforderlich sind. Darüber hinaus waren in der Richtlinie wesentliche Regelungsinhalte definiert, die einer rechtsverbindlichen Regelungsgrundlage bedürfen und daher in die Satzung überführt wurden. Letztlich ist die Handhabung von nur einem Regelwerk für die Kindertagespflege übersichtlicher und praktikabel.

Für die Beschlussfassung wird die Satzung mit Anlage 1 und Anlage 2 und die Richtlinie als Reinfassung (Anlage 1a, 1b, 1c und 1d) beigefügt. Zum anderen wird die Satzung samt Anlagen sowie die Richtlinie als Entwurfassung (Anlage 2a, 2b, 2c, 2d) beigefügt. In der Entwurfassung sind die Änderungen durch Streichungen und Ergänzungen in kursiv dargestellt.

Änderungen der Satzung:

Die Änderungen der Satzung Kindertagespflege beziehen sich auf die Anspruchsberechtigung, Anpassung der Regelungen an den Rechtsanspruch, Vergütung von Tagespflegepersonen, Konkretisierungen zur Ermittlung und Berechnung von Tagespflegegeld, Aktualisierungen für Zusatzleistungen sowie redaktionelle Anpassungen.

Der Stundensatz des Tagespflegegeldes beträgt bisher 3,50 Euro pro Kind. Dieser soll ab 01.08.2014 auf 3,60 Euro erhöht werden. Die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiter auf Bezirksebene sieht einen Stundensatz von 3,90 Euro vor. Dieser ist leistungsgerecht zu gestalten. Der Stundensatz umfasst die Erstattung angemessener Sachkosten, die der Tagespflegeperson entstehen, sowie aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Umfang der Leistung, Anzahl der Kinder, Förderbedarf der Kinder). Da die Lebenshaltungskosten (z.B. Miete) regional geringer sind als in übrigen Kommunen, ist ein von der Empfehlung abweichender geringerer Vergütungssatz begründet.

Änderung der Anlage 1 zu § 8 der Satzung Kindertagespflege:

- In der Beitragsstaffel der Anlage 1: Erweiterung der sog. Nullbeitragsstufe 8 für Jahreseinkommen bis 15.000 Euro sowie für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, da in diesen Fällen in der Regel Erlassanträge bewilligt werden. Die Beitragssätze der Stufe 8 werden im übrigen beibehalten.
- Ergänzung um Punkt 5 zum Kostenbeitrag für Ferien-Ersatzbetreuung

Änderung der Anlage 2 zu § 9 der Satzung Kindertagespflege:

- Sprachliche Änderung siehe Kennzeichnung, da die bisherige Formulierung nur für den Kita-Bereich zutreffend ist
- Abschnitt B 2. B. Neubenennung in „Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit“, da freiberufliche Tätigkeiten bisher nicht erfasst waren
- Ergänzung um B.2.n.: Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (nach der bisherigen Fassung wurde nur für ALG II-Empfänger der Null-Beitrag nach Stufe 8 gewährt)

Änderungen der Richtlinie:

In der Neufassung der Richtlinie verbleiben die Ausführungsbestimmungen für die Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen.

Anlagen:

Anlage 1 a) Reinfassung Satzung
Anlage 1 b) Anlage 1 zur Satzung
Anlage 1 c) Anlage 2 zur Satzung
Anlage 1 d) Reinfassung Richtlinie

Anlage 2 a) Entwurfsfassung Satzung
Anlage 2 b) Entwurfsfassung Anlage 1 zur Satzung
Anlage 2 c) Entwurfsfassung Anlage 2 zur Satzung
Anlage 2 d) Entwurfsfassung Richtlinie

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Erhöhung des Stundensatzes des Tagespflegegeldes um 0,10 Euro entstehen Mehraufwendungen in Höhe von jährlich rund 9.000 Euro (gemessen am Ergebnis der Statistik über die Anzahl der Betreuungsstunden im Jahr 2013 von 90.000), die bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2014 bereits berücksichtigt wurden.
